



01.08.2005 Sascha Lübbersmann/Dr. Rolf Krüger/Pe

Totschlag, Körperverletzung mit Todesfolge, Beteiligung an einer Schlägerei, Körperverletzung, Beleidigung; Kausalität, Zurechenbarkeit, Notwehr, verschuldete Notwehrlage, Strafantragserfordernis, Verwertbarkeit von Spontanäußerungen, Zeugnisverweigerungsrecht, Beweiswürdigung; Tod des Beschuldigten als Verfahrenshindernis; Entschließung der Staatsanwaltschaft, Anklageschrift

§§ 185, 212, 223, 224, 227, 230, 231, 303 StGB

§§ 52, 170, 203, 206 a, 252 StPO

Gutachten

A. Strafbarkeit der Beteiligten

Das Ermittlungsverfahren richtete sich vorliegend gegen Norbert Winkler (W), Alfons Breitenbach (B), Kurt Meisner (M) und auch gegen den inzwischen verstorbenen Helmut Nortmann (N). Bezüglich dieser vier Beschuldigten ist daher zu untersuchen, ob hinsichtlich des Geschehens in der Gaststätte „Postschänke“ ein hinreichender Tatverdacht i.S.d. §§ 170 Abs. 1, 203 StPO festgestellt werden kann.

I. Strafbarkeit des Beschuldigten W

1. Der Beschuldigte W könnte sich, dadurch dass er dem Helmut Nortmann (N) einen Kristallaschenbecher auf den Kopf schlug, wegen **Totschlags gemäß § 212*** hinreichend verdächtig gemacht haben.

a) Aufgrund der insofern übereinstimmenden Darstellung des W sowie der beiden anderen Beschuldigten steht fest, dass W während der Auseinandersetzung in der Gaststätte „Postschänke“ N einen Kristallaschenbecher auf den Kopf schlug.

Durch diesen Schlag müsste der Tod des N eingetreten sein. Nach der Aussage des Zeugen Dr. Matzner ist N durch die Folgen einer Verletzung mit einem schweren Gegenstand verstorben, wie an der Schädeldecke festzustellen war. Es ergeben sich keine Zweifel, dass diese durch den Zeugen festgestellte Verletzung identisch mit derjenigen ist, die durch den Beschuldigten W verursacht wurde. Im Bereich des Kopfes wurde lediglich die eine Verletzung festgestellt, sodass eine andere Ursache ausgeschlossen werden kann. Der Schlag durch W kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Todeserfolg entfielen.

Bedenken an der **Kausalität** ergeben sich auch nicht daraus, dass bei einem sofortigen Aufsuchen eines Arztes durch N die Todesfolge vermieden worden wäre. Ursächlichkeit liegt auch vor, wenn erst ein **anknüpfendes Verhalten eines Dritten oder des Opfers** selbst zum Erfolg führt (Sch/Sch/Lenckner, 26. Aufl. 2001, vor § 13 ff. Rdnr. 77). Dies gilt auch, wenn der Dritte oder das Opfer fahrlässig handelt (Sch/Sch/Lenckner a.a.O. m.w.N.).

b) Fraglich ist, ob der Erfolg W auch **zugerechnet** werden kann. Nach der **Lehre von der objektiven Zurechnung** (vgl. Nachweise Tröndle/Fischer, 53. Aufl. 2006, vor § 13 Rdnr. 17) ist ein tatbestandsmäßiger Erfolg nur zurechenbar, wenn der Täter durch seine dafür ursächliche Handlung eine dem Schutz des betreffenden Rechtsguts dienende Verhaltensnorm ver-

* §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.



letzt hat und damit verbotswidrig die Gefahr des Erfolgseintritts geschaffen bzw. eine solche erhöht hat und gerade diese rechtlich verbotene Gefahr sich in dem konkreten Erfolg verwirklicht (Sch/Sch/Lenckner vor § 13 ff. Rdnr. 92 m.w.N.). Bezüglich der Fallkonstellation der durch das Opferverhalten vermittelten Kausalität wird diese Grundregel durch die **Lehre von den Verantwortungsbereichen** ergänzt (Sch/Sch/Lenckner vor § 13 ff. Rdnr. 100). Auf dieser Grundlage ist festzustellen, dass die Handlung des W bereits unmittelbar eine Gefahr für das betroffene Rechtsgut darstellt. Durch das Verhalten des Opfers hat sich keine völlig neue Gefahr begründet, sondern es wird lediglich die Ausgangsgefahr verschärft. In diesem Fall kann aber eine objektive Zurechenbarkeit nicht verneint werden, zumal der Erfolg auch vom Schutzzweck der Norm umfasst wird.

c) W müsste des Weiteren **vorsätzlich** gehandelt haben. Nach seiner Einlassung ging es W allein darum, durch den Schlag mit dem Aschenbecher den ihn bedrängenden N abzuwehren. Es erscheint sehr fraglich, ob W sich dabei Gedanken darüber gemacht hat, dass durch die Schlägeinwirkung eine Todesfolge eintreten könnte. Auch wenn beim Tötungsvorsatz „dolus eventualis“ genügt, so wird in einer Hauptverhandlung der Nachweis eines Tötungswillens nicht mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit zu führen sein. Da die Staatsanwaltschaft diesen Aspekt in Form einer **Prognose bei der Anklageerhebung** zu berücksichtigen hat (Meyer-Goßner, 48. Aufl. 2005, § 170 Rdnr. 2), ist hinreichender Tatverdacht für einen Tötungsvorsatz abzulehnen.

2. W könnte sich aber der **Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 227** hinreichend verdächtig gemacht haben.

a) Der Schlag mit einem schweren Kristallaschenbecher erfüllt sowohl die Voraussetzungen einer **körperlichen Misshandlung** als auch einer **Gesundheitsbeschädigung**. W handelte **vorsätzlich** bezüglich der Körperverletzungshandlung.

b) Durch die Körperverletzung müsste der Tod des Verletzten **verursacht** worden sein. Dafür müsste zunächst einmal ein **Kausalzusammenhang** bestehen. Wie bereits geprüft, ist Kausalität zwischen dem Schlag und der Todesfolge bei N zu bejahen.

aa) Über die reine Kausalität hinaus verlangt § 227 aber auch **unmittelbaren Zusammenhang zwischen Körperverletzung und Todesfolge**. Es muss sich die spezifische Gefahr niedergeschlagen haben, die der Körperverletzung im Hinblick auf den Todeserfolg anhaftet (BGHSt 31, 98; Sch/Sch/Stree § 227 Rdnr. 3; Tröndle/Fischer § 227 Rdnr. 2 m.w.N.). Uneinigkeit besteht dahingehend, woraus die tödliche Folge resultieren muss. Teilweise wird vertreten, dass der spezifische Zusammenhang sich aus der Beziehung zwischen **Verletzungserfolg** und **Todeseintritt** zu ergeben hat (RG 44, 137). Demgegenüber stellen sich die h.M. und die neuere Rspr. auf den Standpunkt, dass der geforderte Zusammenhang auch bereits aus der **Körperverletzungshandlung** folgen kann (BGH NStE Nr. 1; Sch/Sch/Stree § 227 Rdnr. 4 f. m.w.N.).

Für den vorliegenden Fall kann die streitige Frage aber letztlich offen bleiben, da sowohl dem Schlag mit dem schweren Aschenbecher gegen den Kopf als Körperverletzungshandlung als auch der dadurch eingetretenen Verletzungsfolge der spezifische Zusammenhang beizumessen ist.

bb) Fraglich ist, ob der spezifische Zusammenhang, den § 227 fordert, für die Tat des W deshalb abzulehnen ist, weil der Todeserfolg erst durch das Verhalten des Opfers N vermittelt worden ist.

Zum Teil wird die Auffassung vertreten, dass § 227 nicht anwendbar ist, wenn der Todeserfolg erst durch das eigene Verhalten des Opfers eingetreten ist (vgl. Graul JR 1992, 344; Mitsch Jura 1993, 18).

Demgegenüber stellt der BGH in seiner Entscheidung (NStZ 1994, 394) klar, dass auch, wenn das Opfer ärztliche Hilfe verweigert und dadurch zu Tode kommt, § 227 zu bejahen ist.

Der zuletzt genannten Ansicht ist zu folgen. § 227 ist anzunehmen, wenn der Körperverletzungshandlung bereits tödliche Risiken anhaften. Dieser Umstand kann durch das Eigenver-



halten des Opfers nicht völlig beseitigt werden. Die Gefahrenlage aus der Körperverletzungshandlung setzt sich gemeinsam mit dem hinzutretenden Opferverhalten zum Todeserfolg fort (vgl. auch BGHSt 48, 34, 37 „Gubener Hetzjagd“).

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Weigerung des N, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, den spezifischen Zusammenhang zwischen der Verletzungshandlung des W und dem Todeseintritt nicht beseitigen kann. Für W musste ein derartiger Ablauf auch vorhersehbar sein, da es nicht jeder Erfahrung widerspricht, dass in alkoholisiertem Zustand ein Verletzter nicht in der Lage ist, die Tragweite der erlittenen Verletzungen abzuschätzen (BGH NSTZ 1994, 394).

cc) Hinsichtlich der Todesfolge ist **Fahrlässigkeit** ausreichend. Nach der Rspr. des BGH reicht insofern schon die in der Verwirklichung des Grundtatbestandes liegende Sorgfaltswidrigkeit aus (BGHSt 24, 213). Darüber hinausgehend wird zum Teil eine an der **spezifischen Gefahr ausgerichtete Fahrlässigkeitsprüfung** verlangt (Sch/Sch/Stree § 227 Rdnr. 7). Eine Streitentscheidung kann dahinstehen, da auch bei Zugrundelegung des weitergehenden Maßstabes von Fahrlässigkeit im vorliegenden Fall auszugehen ist. Bei einem Schlag mit einem schweren Kristallaschenbecher gegen den Kopf eines Menschen musste der Täter bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt davon ausgehen, dass eine derartige Vorgehensweise tödliche Folgen haben kann.

dd) Fraglich ist, ob W **rechtswidrig** gehandelt hat. Sein Handeln könnte durch **Notwehr**, § 32, gerechtfertigt sein.

(1) Dann müsste zunächst ein **rechtswidriger Angriff** durch N vorgelegen haben. W hat ausgesagt, dass N versucht habe, ihn mit dem Messer in den Bauch zu stechen und dabei auch zusehends in die Ecke gedrängt habe. Die Darstellung des W wird durch den Mitbeschuldigten Breitenbach (B) bestätigt, der ebenfalls schildert, dass N W in die Ecke drängte und mit einem Messer bedrohte. Demgegenüber hat der weitere Beschuldigte Meisner (M) ausgesagt, von einem Messer nichts gesehen zu haben.

(a) Bei der Beweiswürdigung ist der Darstellung des B erhebliche Bedeutung beizumessen. Zwar ist zu berücksichtigen, dass B mit W befreundet ist. Eine einseitige Begünstigungstendenz ist aber dennoch nicht festzustellen, da B bei seiner Aussage auch Angaben macht, die für W nicht günstig sind. So hat er ausgeführt, dass W die Auseinandersetzung begonnen habe, dadurch dass er N Bier in das Gesicht geschüttet hätte. Angesichts dessen erscheint seine Darstellung glaubhaft. Die Schilderung des M vermag diesen Eindruck nicht nachhaltig zu erschüttern. Dies ergibt sich daraus, dass er lediglich angibt, von einem Messer nichts gesehen zu haben. Daraus folgt nicht zwingend, dass N kein Messer in der Hand hatte; M kann dies durchaus übersehen haben.

(b) Die Darstellung von N und W könnte schließlich nur durch den Inhalt des Telefongesprächs bestätigt werden, das der Zeuge Frieling mit der Polizei geführt hat. Nach dem polizeilichen Vermerk hat Frieling geäußert, dass „einer ein Messer hat“.

Fraglich ist allerdings, ob diese Äußerung des Zeugen verwertet werden kann, da er bei der Vernehmung keine Angaben gemacht hat. Es ist auch nicht zu erwarten, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung Angaben machen wird. Bezüglich des Beschuldigten M als seinem Neffen besteht ein **Verwandtschaftsverhältnis i.S.v. § 52 Abs. 1 StPO** (Meyer-Goßner § 52 Rdnr. 6), sodass sich der Zeuge auf das **Zeugnisverweigerungsrecht** berufen wird. Das Verweigerungsrecht ist auch nicht auf Angaben beschränkt, die den Verwandten betreffen. Im Verfahren gegen mehrere Beschuldigte kann der Betroffene die Aussage in vollem Umfang verweigern, wenn sie auch seinen Angehörigen betrifft (Meyer-Goßner § 52 Rdnr. 11). Auch eine spätere Abtrennung des Verfahrens stünde dieser Erstreckung des Schweigerechts auf Mitbeschuldigte nicht entgegen (Meyer-Goßner a.a.O.).

(c) Die Äußerungen des Wirtes im Telefongespräch könnten aber möglicherweise durch Vernehmung des Polizeibeamten Rademacher, der das Telefonat entgegengenommen hat, als Beweismittel eingeführt werden. Angesichts der obigen Ausführungen und des weitgehenden



Schutzes, den das Zeugnisverweigerungsrecht durch § 252 StPO erfährt, wäre dies nur dann der Fall, wenn die Äußerung des Zeugen Frieling als sog. **Spontanäußerung** verstanden werden kann. Verwertbar wäre eine derartige Äußerung, wenn sie vor der eigentlichen „Vernehmung“ erfolgt wäre, ein Verstoß gegen § 252 wäre dann nicht gegeben (Meyer-Goßner § 252 Rdnr. 8; BGH NStZ 1986, 232). Im vorliegenden Fall ist die Äußerung des Zeugen Frieling zu einem Zeitpunkt gefallen, als noch keinerlei Ermittlungen geführt wurden, sondern erst ein Notruf des W vorlag. Hat sich aber eine Person aus freien Stücken an die Polizei gewandt, so ist nach allg. Ansicht noch keine Vernehmungssituation eingeleitet (BGH NStZ 1986, 232). Der Inhalt des Telefongesprächs kann damit durch Zeugenvernehmung des Polizeibeamten Rademacher verwertet werden.

Es ist wegen der Inhaltsrichtigkeit des Anrufs im Übrigen nahe liegend, dass W die Wahrheit gesagt hat. Irgendwelche Interessen bezüglich der Beteiligten N oder W sind nicht feststellbar.

Angesichts dessen ist davon auszugehen, dass N den W tatsächlich mit dem Messer bedroht hat. In diesem Verhalten liegt ein gegenwärtiger Angriff. Dieser ist auch rechtswidrig. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass N seinerseits in Notwehr gehandelt hat. W befand sich nach Darstellung des B in Bedrängnis und stellte keine Bedrohung mehr für N dar.

(2) Die Verteidigungshandlung des W war **geeignet, den Angriff des N abzuwehren**. Angesichts der Bedrängnis, in der sich W befand, war sie auch das relativ mildeste Gegenmittel. W hatte keine andere Möglichkeit mehr zur Verfügung, ein Ausweichen kam nicht in Betracht.

(3) Fraglich ist, ob im vorliegenden Fall **Einschränkungen des Notwehrrechts** zur Anwendung kommen. Nach h.M. ergeben sich derartige Einschränkungen im Falle des vom Angegriffenen **provozierten Angriffs** (Sch/Sch/Lenckner § 32 Rdnr. 54 m.w.N.).

Eine Provokation des Angriffs könnte dann angenommen werden, wenn W N sein Glas Bier tatsächlich in das Gesicht geschüttet hätte. Der Beschuldigte B hat dies in seiner Aussage so geschildert, wohingegen W ein derartiges Verhalten bestreitet. Es ist kein vernünftiger Grund erkennbar, warum B insofern die Unwahrheit gesagt haben soll. Seine Sachverhaltsschilderung bringt ihm keinerlei Vorteile. Angesichts dessen, dass er den ihm persönlich bekannten W durch seine Aussage sogar belastet, ist davon auszugehen, dass diese Schilderung zutrifft.

(a) Bei der Angriffsprovokation wird zwischen den Fallgruppen der sog. **Absichtsprovokation** und des auf **andere Weise verschuldeten Angriffs** unterschieden.

Absichtsprovokation liegt dann vor, wenn der Angriff ausschließlich zu dem Zweck vorgenommen wird, den Angreifer unter Ausnutzung der Notwehrlage verletzen zu können (Tröndle/Fischer § 32 Rdnr. 23; Sch/Sch/Lenckner § 32 Rdnr. 55). In diesem Fall scheidet nach h.M. eine Rechtfertigung aus (Tröndle/Fischer a.a.O. m.w.N.). Von einer Absichtsprovokation kann im vorliegenden Fall jedoch nicht ausgegangen werden. Zwar hat W N durch sein Verhalten nicht unerheblich provoziert, es kann aber nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, dass er dies getan hat, um unter Ausnutzung der Notwehrlage N in dem Maße – wie geschehen – zu verletzen.

(b) In Betracht kommen könnte aber die Fallgruppe des auf andere Weise verschuldeten Angriffs. Ein derartiges Verschulden wird dann angenommen, wenn das den Angriff auslösende Verhalten „**vorwerfbar**“ gewesen ist (BGHSt 24, 356). Indem W N ein Glas Bier in das Gesicht geschüttet hat, handelte er zweifelsohne vorwerfbar.

Als Folge dieses Verhaltens muss der Provozierende versuchen, **dem Angriff auszuweichen**. Wenn dies möglich ist, verliert er sein Notwehrrecht (Sch/Sch/Lenckner § 32 Rdnr. 60). Ist ein Ausweichen hingegen nicht möglich, so ist der Provozierende gehalten, **weniger gefährliche und zurückhaltendere Verteidigungsmittel** zu ergreifen (Tröndle § 32 Rdnr. 24). Für W gilt, dass er nach seiner und der Darstellung des B von N in die Ecke gedrängt wurde. Es ist



nicht erkennbar, dass ein Ausweichen möglich war. Wie bereits dargestellt, hat W das denkbar mildeste Mittel gewählt, um den nachhaltigen Angriff des N abzuwehren.

(4) Da W auch mit Verteidigungswillen gehandelt hat, ist sein Verhalten gemäß § 32 gerechtfertigt.

3. Gleiches gilt auch für die in § 227 enthaltene **Körperverletzung gemäß §§ 223, 224**.

4. W könnte wegen der **Beteiligung an einer Schlägerei gemäß § 231** hinreichend verdächtig sein.

a) Eine Schlägerei ist vorliegend gegeben, da sich mehr als zwei Personen an einer **Auseinandersetzung mit gegenseitigen Körperverletzungen** beteiligt haben (BGHSt 31, 125; Tröndle/Fischer § 231 Rdnr. 3). W hat sich an dieser Schlägerei auch vorsätzlich beteiligt, da er in feindseliger Weise an den stattgefundenen Tötlichkeiten teilgenommen hat (Sch/Sch/Stree § 231 Rdnr. 6).

b) § 231 setzt des Weiteren voraus, dass durch die Schlägerei der **Tod eines Menschen** verursacht wurde. Bei diesem Erfordernis handelt es sich nach ganz h.M. um eine **objektive Strafbarkeitsbedingung** (Tröndle/Fischer § 231 Rdnr. 5 m.w.N.). Vorliegend hat N infolge der Auseinandersetzungen eine Verletzung erlitten, die zum Tode führte. Dass der Tod letztlich durch die Nichtinanspruchnahme ärztlicher Hilfe eintrat, hindert auch bei § 231 die Bejahung von Ursächlichkeit nicht (Sch/Sch/Stree § 231 Rdnr. 14).

c) Fraglich ist, ob § 231 dadurch entfällt, dass die den Todeserfolg verursachende Handlung gerechtfertigt war. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei dem Todeseintritt um eine objektive Strafbarkeitsbedingung handelt, kann aber die Rechtfertigung durch Notwehr keine Rolle spielen (BGH NJW 1993, 3338; Tröndle/Fischer § 231 Rdnr. 6; Sch/Sch/Stree § 231 Rdnr. 13).

d) Ein hinreichender Tatverdacht gegen W würde dann entfallen, wenn er an der Schlägerei beteiligt gewesen wäre, ohne dass ihm dies vorzuwerfen war (§ 231 Abs. 2). Die Beteiligung des W an der Schlägerei ist vorliegend nicht durch Notwehr gedeckt. Die später entstehende Notwehrsituation bedeutet nicht, dass auch die Beteiligung zuvor gerechtfertigt ist. Infolgedessen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen des § 231 Abs. 2 erfüllt sind.

W ist somit der Beteiligung an einer Schlägerei gemäß § 231 hinreichend verdächtig.

5. Hinreichender Tatverdacht für eine **Körperverletzung gemäß § 223** bezüglich der Auseinandersetzung, die dem Schlag mit dem Aschenbecher vorausgegangen ist, lässt sich exakt nur insoweit feststellen, als W nach dem Ergebnis der Beweiswürdigung N ein Glas Bier in das Gesicht geschüttet hat. Da aber weder N zu Lebzeiten noch einer seiner Angehörigen i.S.d. § 77 Abs. 2 nach seinem Ableben einen grds. gemäß § 230 erforderlichen Strafantrag gestellt hat, ist diese Tat allerdings nicht verfolgbar. Ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nach § 230 ist zudem offensichtlich nicht feststellbar, da die Gefährlichkeit des Verhaltens durch § 231 erfasst wird.

§ 224 kommt nicht in Betracht. Für die gemeinschaftliche Begehung i.S.v. § 224 Abs. 1 Nr. 4 fehlt es an dem erforderlichen bewussten Zusammenwirken. Es bestand keinerlei Absprache zwischen W und B.

6. Mangels Strafantrags i.S.d. § 194 Abs. 1 (ggf. i.V.m. § 77 Abs. 2) ist auch die darin liegende **tätliche Beleidigung, § 185, 2. Alt.**, nicht verfolgbar.

7. Gleiches gilt für die Begehung einer **Sachbeschädigung** am Gaststätteninventar, §§ 303, 303 c.

Ergebnis: W ist der Beteiligung an der Schlägerei gemäß § 231 hinreichend verdächtig.

II. Strafbarkeit des B

1. B könnte der **Beteiligung an einer Schlägerei gemäß § 231** hinreichend verdächtig sein.



a) B hat sich ebenfalls an den gegenseitigen Tötlichkeiten im Rahmen der Auseinandersetzungen beteiligt. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich um Einzelkämpfer handelt. Die Auseinandersetzung steigerte sich zu einem einheitlichen, nicht auftrennbaren Gesamtgeschehen.

b) Wie bereits erörtert, ist infolge des Schlages der Tod des N eingetreten. Dass diese Folge ohne das Hinzutun des B verursacht wurde, ist für eine Strafbarkeit aus § 231 ohne Belang.

c) D handelte bezüglich der Beteiligung an der Schlägerei auch **vorsätzlich**.

d) Fraglich ist, ob die Beteiligung an der Schlägerei vorwerfbar i.S.v. § 231 Abs. 2 war. B hat sich dahingehend eingelassen, dass er sich eingemischt habe, um W gegen den körperlich überlegenen N zu Hilfe zu kommen. Insofern könnte seine Beteiligung durch Nothilfe gedeckt sein. Allerdings ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass B zu einem Zeitpunkt eingeschritten ist, als W und N noch, infolge der Provokation durch W, wechselseitige Tötlichkeiten austauschten. In dem Zeitpunkt war also noch fraglich, ob überhaupt schon ein nothilferechtfertigender Angriff durch N vorlag. Darüber hinaus hätte B auch auf andere Mittel zurückgreifen können, als ebenfalls tödlich zu werden. Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass seine Beteiligung an der Schlägerei durch Nothilfe gedeckt war, sodass § 231 Abs. 2 nicht zur Anwendung gelangt.

B ist ebenfalls der Beteiligung an einer Schlägerei gemäß § 231 hinreichend verdächtig.

2. Hinsichtlich einer Körperverletzung gemäß § 223 sowie der Sachbeschädigung gemäß § 303 fehlt es an einem Strafantrag (s.o.). Ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung ist nicht feststellbar (s.o.).

III. Strafbarkeit des M

1. M könnte ebenfalls der **Beteiligung an einer Schlägerei** hinreichend verdächtig sein, § 231.

a) Dazu müsste M mit der für eine Hauptverhandlung erforderlichen Sicherheit nachzuweisen sein, dass er an der tätlichen Auseinandersetzung beteiligt war. M selbst hat dies abgestritten. Er hat ausgesagt, sich lediglich der Theke genähert zu haben, ohne aktiv in das Geschehen eingegriffen zu haben.

Diese Darstellung wird zum einen widerlegt durch die – verwertbare (s.o.) – Äußerung des Zeugen Frieling im Telefonat mit der Polizei. Der Zeuge hat dort ausdrücklich erwähnt, dass sein Neffe mit dabei sei. Diese Äußerung wäre sicherlich nicht gefallen, wenn M völlig unbeteiligt daneben gestanden hätte. Des Weiteren sprechen die Gesichtsverletzungen des M für eine aktive Beteiligung. Seine Erklärung, er habe diese Verletzungen bei einem Sturz erlitten, erscheint wenig glaubhaft. Schließlich spricht auch die Darstellung der beiden Mitbeschuldigten gegen die Version des M. W und B haben geschildert, dass M sich an den Tötlichkeiten beteiligt hat. Es ist kein Grund ersichtlich, warum beide M wider besseres Wissen beschuldigen sollten. Die Frage, ob sich M auch noch beteiligt hat oder nicht, spielt für die Schwere der Schuld von B und W keine Rolle. Insgesamt ist deshalb davon auszugehen, dass auch M an Tötlichkeiten mitgewirkt und dies auch vorsätzlich getan hat.

b) Die in § 231 geforderte schwere Folge liegt vor (s.o.).

Fraglich ist, ob sich Auswirkungen aus der Tatsache ergeben, dass nicht genau zu klären ist, wann die Einmischung des M erfolgt ist. Nach der Darstellung des W bleibt offen, ob M nach dem Schlag mit dem Aschenbecher oder bereits vorher mitgewirkt hat. Die Aussage des B spricht mehr dafür, dass M beteiligt war, bevor W mit dem Aschenbecher zugeschlagen hat. Da – wie bereits dargestellt – die Staatsanwaltschaft bei der Prognoseentscheidung auch dem Grundsatz „in dubio pro reo“ mittelbare Beachtung zu schenken hat, bedarf der Aufklärung, ob der Zeitpunkt der Beteiligung Bedeutung für eine Strafbarkeit gemäß § 231 hat. Nach der Rspr und der h.M. ist es jedoch unerheblich, wann sich der Betreffende an der Schlägerei beteiligt hat (BGHSt 16, 130; Tröndle/Fischer § 231 Rdnr. 8). Auch nach Verursachung der schweren Folge kann deshalb § 231 begangen werden.



Demgegenüber wird vertreten, dass der **später Hinzutretende** keinen potentiellen Beitrag zur Gefährlichkeit der Schlägerei geleistet habe. Aus diesem Grunde könne ihm das Vorangegangene nicht angelastet werden (Sch/Sch/Stree § 231 Rdnr. 15 m.w.N.).

Der h.M. ist zu folgen. § 231 zielt darauf ab, die Gefährlichkeit, die von einer im Allgemeinen unübersichtlichen Schlägerei ausgeht, zu sanktionieren. Indiz für die besondere Gefährlichkeit ist der Eintritt der schweren Folge. Die Beweisschwierigkeiten, die sich bei derartigen Sachverhalten ergeben, werden durch den pauschalen Begriff der Beteiligung beseitigt. Angesichts dessen darf es keine Rolle spielen, wann der betroffene Täter sich exakt beteiligt hat. Die Frage des Zeitpunktes der Beteiligung des M kann deshalb offen bleiben.

c) **Rechtswidrigkeit und Schuld** begegnen keinen Bedenken. Es liegen keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beteiligung des M durch Notwehr oder Nothilfe gedeckt war. Auch M ist somit der Beteiligung an einer Schlägerei hinreichend verdächtig.

2. § 223 entfällt **mangels Verfolgbarkeit**, da der erforderliche Strafantrag fehlt; ein besonderes öffentliches Interesse ist auch hier nicht gegeben (s.o.).

IV. Strafbarkeit des N

Einem hinreichenden Tatverdacht steht hier der Tod des Beschuldigten als unbehebbares Verfahrenshindernis entgegen (vgl. BGHSt 45, 108; OLG Koblenz JP 2001, 110).

B. Verfahrensfragen

I. Gegen die Beschuldigten **W, B und M** ist gemäß § 170 Abs. 1 StPO öffentliche **Anklage** zu erheben.

II. Angesichts des Zusammenhangs der Tathandlungen der einzelnen Beschuldigten ist eine **gemeinsame Anklageerhebung** i.S.d. §§ 2, 3 StPO erforderlich und sachdienlich.

III. § 231 sieht eine Strafandrohung bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe vor. Die sachliche Zuständigkeit des **Amtsgerichts** ist deshalb zu bejahen, vgl. § 24 GVG. Da die Beschuldigten nicht vorbestraft sind, ist in keinem Fall mit einer zwei Jahre Freiheitsstrafe übersteigenden Sanktionierung zu rechnen, sodass für die Anklage der **Strafrichter** zuständig ist, vgl. § 25 GVG. Örtlich zuständig ist der Strafrichter beim Amtsgericht Hamm gemäß § 7 StPO.

IV. Bezüglich des **verstorbenen N**, der ebenfalls an der Schlägerei beteiligt war, bedarf das Verfahren nach der neueren Rspr. (vgl. BGHSt 45, 108; OLG Koblenz JP 2001, 110) einer **förmlichen Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO** wegen des Vorliegens eines unbehebbareren Verfahrenshindernisses. Eine Bescheidung dieser Einstellung nach § 171 StPO ist hier ausnahmsweise entbehrlich, da das Verfahren von Amts wegen in Gang gekommen war. Der Zeuge Heinrich Frieling, der die Polizei über die Schlägerei in der Postschenke telefonisch unterrichtet hat, ist nämlich kein Anzeigerstatter i.S.d. vorgenannten Norm, weil er, nach dem Wortlaut des Telefonats zu urteilen, nur ein präventives, mithin polizeiordnungsrechtliches Einschreiten begehrte, und keine Strafverfolgung der an der Schlägerei beteiligten Personen einforderte.



Staatsanwaltschaft Dortmund
- 16 Js 312/05 -

Dortmund, den

Vfg.

1. Vermerk: Der der Teilnahme an der Schlägerei verdächtige Beschuldigte N ist am 17.02.2005 verstorben.
 2. Abtrennung und Einstellung des Verfahrens gegen den Beschuldigten N gemäß § 170 Abs. 2 StPO aus den Gründen zu 1.
 3. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.
 4. Anklageschrift in Reinschrift fertigen.
 5. Durchschrift der Anklageschrift zur Handakte.
 6. BZR-Auszüge der Beschuldigten W, B und M anfordern
 7. U.m.A.
dem Amtsgericht
- Strafrichter -

Hamm

mit dem Antrag aus der Anklageschrift übersandt.
 8. 3 Monate
(Unterschrift)
-



C. Entschließung der Staatsanwaltschaft

Staatsanwaltschaft bei dem LG Dortmund
- 16 Js 312/05 -

Dortmund, den ...

An das Amtsgericht
- Strafrichter -
in Hamm

Anklageschrift

1. Der Schweißer Norbert W i n k l e r, geboren am 08.04.1960 in Lüdenscheid, wohnhaft in Hamm, Berliner Allee 17, ledig, deutsch
2. der Autoschlosser Alfons B r e i t e n b a c h, geboren am 12.01.1958 in Essen, wohnhaft in Hamm, Schillerstraße 49, verheiratet, deutsch
3. der Bergmann Kurt M e i s n e r, geboren am 14.08.1964 in Hamm, wohnhaft in Hamm, Am Kreuztor 17, ledig, deutsch

werden angeklagt, am 12.02.2005 gegen 0.15 Uhr,

sich in Hamm an einer Schlägerei beteiligt zu haben, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist.

Den Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

Zur Tatzeit kam es zwischen den Angeschuldigten und Helmut Nortmann zu einer tätlichen Auseinandersetzung in einer Gaststätte in Hamm. Als Nortmann im Rahmen der Tötlichkeiten mit einem Messer auf den Angeschuldigten zu 1. losging, schlug ihm dieser mit einem schweren Kristallaschenbecher auf den Kopf. Infolge der dabei erlittenen Verletzungen verstarb Nortmann am 17.02.2005.

Vergehen, strafbar gemäß § 231 StGB.

Beweismittel: I. Einlassung der Angeschuldigten

II. Zeugen:

- 1) Hannelore Melzig, Schützenstraße 3, Hamm
- 2) Heinrich Frieling, Wagnerplatz 3, Hamm
- 3) KHK Rademacher, zu laden über die Kriminalpolizei Hamm
- 4) Dr. Raimund Matzner, Schmale Gasse 16, Drensteinfurt

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

I. Der Angeschuldigte zu 1. ist von Beruf Schweißer, sein Einkommen beträgt 900 € netto. Der Angeschuldigte zu 2. ist Autoschlosser, seine Einkünfte belaufen sich auf 1.200 € netto. Der zur Zeit arbeitslose Angeschuldigte zu 3. ist gelernter Bergmann, er erzielt Arbeitslosenhilfe von ca. 500 €.

Alle drei Angeschuldigten sind strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten.

II. Zur Tatzeit befanden sich die Angeschuldigten zu 1. und 2. gemeinsam an der Theke der Gaststätte „Postschänke“, Wagnerplatz in Hamm. Kurz nach Mitternacht gesellte sich der Helmut Nortmann, der ziemlich angetrunken war, zu den Vorgenannten. Der Angeschuldigte zu 1. und Nortmann gerieten dann aneinander. Der Angeschuldigte zu 1. schüttete Nortmann ein Glas Bier in das Gesicht. Daraufhin kam es zu Tötlichkeiten zwischen beiden, in die sich auch dann der Angeschuldigte zu 2. einmischte.

Im weiteren Verlauf nahm die Heftigkeit der Auseinandersetzung zu, der Angeschuldigte zu 2. ging dabei zu Boden. Der Angeschuldigte zu 1. wurde von Nortmann in die Ecke gedrängt. Letzterer zog dann ein Messer und zielte damit auf den Bauch des Angeschuldigten zu 1.



Dieser ergriff daraufhin einen Kristallaschenbecher, der auf der Theke stand und schlug ihn Nortmann so auf den Kopf, dass dieser zu Boden ging. Während der Tötlichkeiten hatte sich auch noch der Angeschuldigte zu 3. eingemischt. Er setzte sich im Wesentlichen mit dem Angeschuldigten zu 2. auseinander. Nach dem Schlag mit dem Aschenbecher beruhigte sich die Situation. Nortmann verließ, verfolgt von dem Angeschuldigten zu 3., das Lokal, ohne auf das Angebot, einen Arzt zu holen, einzugehen. Auch in den nächsten Tagen suchte Nortmann keinen Arzt auf. Am 17.02.2005 verstarb Nortmann an den Folgen der erlittenen Kopfverletzungen.

Die Angeschuldigten zu 1. und 2. sind im Wesentlichen geständig. Der Angeschuldigte zu 3. hat abgestritten, sich an der Auseinandersetzung aktiv beteiligt zu haben. Er wird aber durch die Angaben der Mitbeschuldigten sowie die Äußerungen des Wirtes im Telefongespräch überführt. Diese Äußerungen können als sog. Spontanäußerungen vor der eigentlichen Vernehmung verwertet werden. Außerdem sprechen auch die Verletzungen, die der Angeschuldigte zu 3. im Gesicht hatte, für eine aktive Beteiligung an den Tötlichkeiten.

Es wird beantragt, das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht – Strafrichter – Hamm zu eröffnen.

Unterschrift

Sehr geehrte Kursteilnehmerin, sehr geehrter Kursteilnehmer!

Die vorliegende Klausur beschränkt sich materiell-rechtlich auf einige wenige Tatbestände aus dem Bereich der Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit. Die Schwierigkeit des vorliegenden Sachverhalts resultierte deshalb auch weniger aus den rechtlichen Problemen, als vielmehr aus dem Erfordernis, das tatsächliche Geschehen in ausreichender Weise aufzuschlüsseln und unter die entsprechenden Tatbestände zu subsumieren. Dabei sollte die Fähigkeit zur Beweiswürdigung geschult werden.

Hinsichtlich der prozessualen Aufgabenstellung waren Kenntnisse bzgl. der Problematik der sog. „Spontanäußerung“ erforderlich. Pluspunkte konnte sammeln, wem die neuere Rspr. zum Tod des Beschuldigten geläufig war (insb. das Erfordernis einer förmlichen Einstellung).

Viel Erfolg!

Sascha Lübbersmann/Dr. Rolf Krüger
